

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2552/69 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1969

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whisky zu der Tarifstelle 22.09 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Gemeinsamen Zolltarif (Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2451/69 des Rates vom 8. Dezember 1969⁽³⁾) wird „Bourbon“-Whisky von der Tarifstelle 22.09 C III a) erfaßt. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Für die Festlegung dieser Voraussetzungen sind Bestimmungen erforderlich, um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen.

Das Erkennen von „Bourbon“-Whisky ist besonders schwierig. Es kann erheblich erleichtert werden, wenn das ausführende Land die Versicherung abgibt, daß das ausgeführte Erzeugnis der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Es sollte daher kein Erzeugnis zu der Tarifstelle 22.09 C III a) zugelassen werden, das nicht von einem Echtheitszeugnis begleitet ist, das von einer unter der Verantwortlichkeit des ausführenden Landes handelnden Stelle ausgestellt worden ist und das diese Versicherung enthält.

Es ist angebracht, die Form des betreffenden Zeugnisses wie auch die Bedingungen seiner Verwendung festzulegen. Im übrigen sind Bestimmungen nötig, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Bedingungen der Ausstellung des Zeugnisses zu überwachen und sich gegen Fälschungen zu sichern. Es erscheint daher angezeigt, der erteilenden Stelle bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whisky zu der Tarifstelle 22.09 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage eines Echtheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird auf einem dieser Verordnung als Muster in Anhang I beigefügten Vordruck erteilt. Das Format ist etwa 21 × 30 cm. Das hierfür zu benutzende Papier ist gelb.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

Artikel 4

Das Zeugnis ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen 3 Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es ausgestellt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer Stelle versehen ist, die in der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Liste aufgeführt ist.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968.⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 11. 12. 1969.

- a) sie vom ausführenden Land als solche anerkannt ist ;
- b) sie sich verpflichtet, die in den Zeugnissen gemachten Angaben zu prüfen ;
- c) sie sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in den Zeugnissen enthaltenen Angaben erforderlich sind.
- (2) Die Liste der erteilenden Stellen ist in Anhang II zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Die Liste wird revidiert, sobald die in Absatz 1 a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Die den Einfuhrzollanmeldungen als Unterlagen beigefügten Rechnungen müssen die Seriennummern der zugehörigen Zeugnisse enthalten.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(verso — Rückseite — verso — verso)

The Internal Revenue Service certifies that the above whisky was distilled in the United States at L'Internal Revenue Service certifie que le whisky Bourbon décrit ci-dessus a été obtenu aux U.S.A. Der Internal Revenue Service bestätigt, daß der obengenannte Bourbon-Whisky in den USA unmittelbar L'Internal Revenue Service certifica che il whisky Bourbon sopra descritto è stato ottenuto negli U.S.A. De Internal Revenue Service verklaart dat de hierboven omschreven Bourbon whisky met een sterkte

not exceeding 160° proof (80° Gay-Lussac) from a fermented mash of grain of which not less than directement à 160° proof (80° Gay-Lussac) au maximum, exclusivement par distillation de moûts fermentés mit einer Stärke von höchstens 160° proof (80° Gay-Lussac) durch Destillation aus vergorener Getreidedirettamente a non più di 160° proof (80° Gay-Lussac) esclusivamente per distillazione di mosti fermentati van niet meer dan 160° proof (80° Gay-Lussac) in de Verenigde Staten van Noord-Amerika in één pro-

51 % was corn grain (maize) and aged for not less than two years in charred new oak containers. tés d'un mélange de céréales contenant au moins 51 % de grains de maïs et qu'il a vieilli pendant au Maische mit einem Anteil an Mais von mindestens 51 Gewichtshundertteilen hergestellt wurde und daß tati di una miscela di cereali contenente almeno 51 % di granturco e che è stato invecchiato per almeno duktiegang is verkregen uitsluitend door distillatie van gegist beslag van gemengde granen bestaande uit ten

moins deux ans en fûts de chêne neufs superficiellement carbonisés. er mindestens 2 Jahre in neuen, innen angekohlten Eichenfässern gelagert hat. due anni in fusti nuovi di quercia carbonizzati superficialmente. minste 51 gewichtspersenten (%) maïs en dat deze whisky gedurende ten minste twee jaar is gelagerd in nieuwe, aan de binnenzijde verkoolde, eikehouten vaten.

Place and date of issuance
Lieu et date d'émission
Ort und Datum der Ausstellung
Luogo e data di emissione
Plaats en datum van afgifte

U.S. Treasury Department
Internal Revenue Service Officer

Seal of the Internal Revenue Service
Stempel des Internal Revenue Service

Stempel van het Internal Revenue Service

Sceau de l'Internal Revenue Service
Timbro dell'Internal Revenue Service

ANHANG II

Erteilende Stelle	Herkunftsland
U.S. Treasury Department Internal Revenue Service — Washington D.C.	Vereinigte Staaten von Nordamerika